[illegible] Obrigkeit gegen [illegible] gebührlich fürzukommen / damit man im andern fall die [illegible] Obrigkeit Mittel zum Verlag mit Ursach habe /

Von jenigen Herrn vom Adl / welche sich bey Ihrer Kay: May: Hof / sonst bey fürnemb Ritterlichen Exercitien / die ihrige / die ihnen gegebene Anbefelch / die ihnen anbefolchene Ämbter / die ihnen anvertraute Jurisdiction / und dergleichen / nit gebührlich verhalten / und sich darinnen ungehorsam erzeigen /

Weilen die Ordinari und Ordnungs Obrigkeiten / auch Hochgerichtliche / und Executionsmittel / hierzu nicht genugsam / Sollen sie / zu Fortsetzung ihrer Pflicht / und Verrichtung ihrer Ämbter / obberührt / vorsehen / damit dardurch